



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitag)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerationspreis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 1. Juli.

### Veteranen-Unterstützungs-Sache.

Auf die von mir in dem Kreisblatt Nr. 8 d. J. ergangene Aufforderung und Bitte an die Kreiseinsassen um Geldbeiträge zur Unterstützung der im Kreise sesshaften hilfsbedürftigen alten Krieger sind:

1. von der Gemeinde Mühlendorf 5 Sgr. 6 Pf. 2. von der Gemeinde Kohlsdorf 1 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf. 3. von der Gemeinde Krewitz 22 Sgr. 4. von der Gemeinde Sassen 12 Sgr. 4 Pf., zusammen 2 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.

an das Königl. Kreissteueramt eingezahlt worden. Dieser milden Spende füge ich selbst 2 Rthlr. hinzu.

Zwar habe ich in Betracht der seit mehreren Jahren anhaltend hohen Getreide- und der diesjährigen Wollpreise, des schwunghaften Handels und lohnenden Gewerbebetriebes gehofft, daß von wohlhabenden Privaten des Kreises, namentlich von den Herrn Gutsbesitzern, Geistlichen, Erbschözen, reichen Mültern und Bauern, so wie von wohlgestellten Wirthschaftsbeamten auf dem Lande, dann den Königlichen Angestellten, Kaufleuten und anderen bemittelten Privaten in den Städten eine größere Summe als die oben angegebene einkommen würde; so aber bleibt mir bei dem bisherigen geringen Erfolge meiner Ansprache nichts weiter übrig, als erstens den obengenannten Gemeinden und vorzüglich deren Schözen und Gerichten, die sich bei ihren Ortseingesessenen für die Sache verwendeten, im Namen der in Armuth darbenenden Veteranen meinen wärmsten Dank, und in Bezug derjenigen Gemeinden und Privaten, die sich an diesen milden Gaben nicht betheiliget, die Hoffnung und Bitte wiederholt auszusprechen, daß sie es jetzt noch nachträglich thun, und eine Wohlthätigkeit üben mögen, die zugleich eine Pflicht der Nächstenliebe und eine Darlegung der Dankbarkeit und des Patriotismus ist.

Jede an mich selbst oder an einen der Herrn Mitkommisarien oder auch an das Königl. Kreissteueramt eingehende diesfällige Spende wird mit Dank angenommen, der Absicht des gütigen Gebers gemäß verwendet, und dann öffentlich durch das Kreisblatt verrechnet werden.

Kerpen, den 28. Juni 1853.

Major Dupisa, Präses des Kreis-Commissariats zur Unterstützung der Veteranen.

Nro. 75. Betr. die Zulassung zum Gewerbebetriebe.

Nach § 39 Gesetzes vom 30. Mai 1820 muß der Anfang und das Aufhören eines Gewerbes, dasselbe mag im steuerpflichtigen Umfange betrieben werden oder nicht, der Ortsbehörde gemeldet werden.

Bei Anmeldung des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes haben die Ortsbehörden besonders darauf zu sehen, daß die im § 23 Gesetzes vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerker, als:

Müller, Bäcker, Pfefferkuchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenten, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reißschläger, Bürstenbinder,